

## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-20

## Wie wird das Recht auf Abtreibung im Kanton Freiburg garantiert?

Urheberin: Menétrey Lucie

Anzahl Mitunterzeichner/innen: 0

Einreichung: 26.01.2024

Begründung: ---

Überweisung an den Staatsrat: 26.01.2024
Antwort des Staatsrats: 16.05.2024

## I. Anfrage

Das Recht auf Abtreibung wird weltweit zunehmend eingeschränkt. Auch in der Schweiz wird der freiwillige Schwangerschaftsabbruch (im Folgenden auch: Abtreibung) wiederum in Frage gestellt, allen voran durch Volksinitiativen, die mittlerweile jedoch gescheitert sind. In Freiburg wurde unter anderem im Herbst 2023 im Domino-Garten gegen Abtreibungen demonstriert.

Weiter zeigen die Statistiken, dass die Abtreibungsrate im Kanton Freiburg im interkantonalen Vergleich besonders tief ist.

Ich stelle dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

- 1. Verfügt der Kanton über Statistiken darüber, wie viele Gesundheitsfachpersonen sich wegen ihrer ethischen oder religiösen Überzeugungen weigern, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen?
- 2. Wie viele Verstösse gab es in den letzten Jahren gegen Artikel 88 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG, SGF 821.0.1), der vorsieht: «Die sich aus Gewissensgründen weigernde Person muss der Patientin oder dem Patienten auf jeden Fall die nötigen Informationen geben, damit dieser oder diese die betreffenden Pflegeleistungen von anderen Gesundheitsfachpersonen erlangen kann.»? Wie können solche Verstösse festgestellt werden?
- 3. Was unternimmt der Kanton, um die Zahl der sich weigernden Personen einzuschränken und sicherzustellen, dass die Gesundheitsfachpersonen ihre diesbezüglichen Pflichten und folglich die Rechte der Patientinnen auch wirklich einhalten?
- 4. Welche Garantien und *Good Practices* im Kanton ermöglichen es den Freiburgerinnen, ihr Recht in Ruhe wahrzunehmen? Stellt der Kanton eine einfach zugängliche Liste der Gesundheitsdienstleister, die einen straflosen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, zur Verfügung?
- 5. Laut BFS liegt die Rate der freiwilligen Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2022 im Kanton Freiburg bei 3,9 pro 1000 Frauen, und damit weit unter dem Schweizer Durchschnitt (7,0/1000 Frauen). Durchschnittlich nehmen fast dreimal weniger Freiburgerinnen einen Schwangerschaftsabbruch vor als Waadtländerinnen, und halb so viele Freiburgerinnen wie

- Bernerinnen. Stehen diese besonders tiefen Zahlen im Zusammenhang mit Angebot und Qualität der Pflege? Wie beurteilt der Staatsrat diese Zahlen?
- 6. Laut einem Artikel in *Le Temps* sei Freiburg einer der Kantone, den die Frauen am häufigsten verlassen, wenn sie eine Abtreibung vornehmen wollen. Lässt sich daraus schliessen, dass es im Kanton Freiburg besonders viele Gynäkologinnen und Gynäkologen gibt, die sich weigern, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen?
- 7. Ein Schwangerschaftsabbruch kostet in der Regel zwischen 1000 und 2500 Franken. Sind dem Kanton Fälle bekannt, in denen ein Schwangerschaftsabbruch aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt wurde? Auf der Website des Staates wird darauf hingewiesen, dass in besonderen Situationen finanzielle Unterstützung möglich ist. Wie oft wurde diese Unterstützung in den letzten Jahren beantragt? Wie vielen Anträgen wurde stattgegeben? Wie viel betrug diese Hilfe im Durchschnitt?

## II. Antwort des Staatsrats

1. Verfügt der Kanton über Statistiken darüber, wie viele Gesundheitsfachpersonen sich wegen ihrer ethischen oder religiösen Überzeugungen weigern, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen?

Nein, der Kanton verfügt über keine Statistik zur Anzahl der Gesundheitsfachpersonen, die sich weigern, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Dieser Entscheid ist privat und der Staatsrat hält es für unangebracht, ein solches Register zu führen.

2. Wie viele Verstösse gab es in den letzten Jahren gegen Artikel 88 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG, SGF 821.0.1), der vorsieht: «Die sich aus Gewissensgründen weigernde Person muss der Patientin oder dem Patienten auf jeden Fall die nötigen Informationen geben, damit dieser oder diese die betreffenden Pflegeleistungen von anderen Gesundheitsfachpersonen erlangen kann.»? Wie können solche Verstösse festgestellt werden?

Gemäss Artikel 17 Abs. 2 GesG ist die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte zuständig für die Behandlung von Beschwerden über mögliche Verletzungen der Pflicht nach Artikel 88 Abs. 2 GesG. Bis anhin wurden keine derartigen Beschwerden bei besagter Kommission eingereicht. Da allfällige Verletzungen der Pflicht nach Artikel 88 Abs. 2 GesG nur durch ein Beschwerdeverfahren sichtbar werden, sind dem Staatsrat auch nur die Fälle in Beschwerdeverfahren bekannt.

3. Was unternimmt der Kanton, um die Zahl der sich weigernden Personen einzuschränken und sicherzustellen, dass die Gesundheitsfachpersonen ihre diesbezüglichen Pflichten – und folglich die Rechte der Patientinnen – auch wirklich einhalten?

Die Rolle des Staates besteht darin, sicherzustellen, dass Patientinnen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, Zugang zu dieser Leistung sowie sämtlichen Informationen haben, die sie vor ihrer Entscheidung brauchen. Solange der Zugang zur Leistung und zu den nötigen Informationen gewährleistet ist, sind keine Massnahmen vorgesehen, um die Anzahl der sich weigernden Personen einzuschränken.

Die Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG) bietet unter anderem Beratungsgespräche zum Thema Schwangerschaftsabbruch für Jugendliche und Menschen in Krisensituationen an. Das Angebot umfasst vertrauliche Beratungen zu Optionen, Informationen über die medizinischen, rechtlichen und psychosozialen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs sowie Überweisung an



geeignete medizinische Einrichtungen, um den Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, wenn er gewünscht wird.

Das HFR hat sich in dem mit dem Kanton unterzeichneten Leistungsauftrag verpflichtet, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, und muss dieses Angebot für die Bevölkerung sicherstellen. Einige niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen bieten Schwangerschaftsabbrüche auch in ihren Praxen an. Schliesslich steht es betroffenen Frauen frei, sich an ausserkantonale Dienstleistungserbringer zu wenden.

Der in Frage 2 erwähnte Artikel 88 Abs. 2 GesG verpflichtet die sich weigernde Person, die Patientinnen über die Möglichkeit zu informieren, dass sie einen Schwangerschaftsabbruch von anderen Gesundheitsfachpersonen durchführen lassen können. Die Verletzung dieser Bestimmung kann Gegenstand von Disziplinarmassnahmen gemäss Artikel 125ff. GesG sein.

Der Staatsrat ist somit der Ansicht, dass das Leistungsangebot ausreichend ist und die Informationen zum Thema zugänglich sind.

4. Welche Garantien und Good Practices im Kanton ermöglichen es den Freiburgerinnen, ihr Recht in Ruhe wahrzunehmen? Stellt der Kanton eine einfach zugängliche Liste der Gesundheitsdienstleister, die einen straflosen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, zur Verfügung?

Informationen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen sind auf der Website der FFSG, dem kantonalen Beratungszentrum, zu finden. Eine Liste der Beratungsstellen steht auf der Website des Dachverbands Sexuelle Gesundheit Schweiz zur Verfügung (Beratung | Sexuelle Gesundheit Schweiz (sexuelle-gesundheit.ch). Zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz der Fachpersonen stellt der Kanton keine Liste der Gesundheitsdienstleister bereit, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen – gleichermassen wie die Nachbarkantone. Für diese Informationen können sich betroffene Frauen zudem auch an eine Apotheke, ihren Hausarzt oder ihre Gynäkologin wenden.

- 5. Laut BFS liegt die Rate der freiwilligen Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2022 im Kanton Freiburg bei 3,9 pro 1000 Frauen, und damit weit unter dem Schweizer Durchschnitt (7,0/1000 Frauen). Durchschnittlich nehmen fast dreimal weniger Freiburgerinnen einen Schwangerschaftsabbruch vor als Waadtländerinnen, und halb so viele Freiburgerinnen wie Bernerinnen. Stehen diese besonders tiefen Zahlen im Zusammenhang mit Angebot und Qualität der Pflege? Wie beurteilt der Staatsrat diese Zahlen?
- 6. Laut einem Artikel in Le Temps sei Freiburg einer der Kantone, den die Frauen am häufigsten verlassen, wenn sie eine Abtreibung vornehmen wollen. Lässt sich daraus schliessen, dass es im Kanton Freiburg besonders viele Gynäkologinnen und Gynäkologen gibt, die sich weigern, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen?

Diese Zahlen sind mit Vorsicht zu interpretieren, da sie auf dem Kanton basieren, in dem der Eingriff durchgeführt wird. Die Patientinnen haben die freie Wahl des Dienstleistungserbringers, und es ist allgemein bekannt, dass der Kanton Freiburg zu den Kantonen mit dem höchsten Anteil an ausserkantonalen Spitalaufenthalten und ambulanten Konsultationen gehört. Es muss davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsabbrüche keine Ausnahme sind. Weiter gilt zu präzisieren, dass Eingriffe im HIB zum Kanton Waadt gezählt werden.



Die hohen Anteile an ausserkantonalen Spitalaufenthalten und ambulanten Konsultationen lassen sich allen voran durch die geografische Lage des Kantons erklären. Der Kanton Freiburg liegt zwischen zwei grossen Universitätszentren und ist von zahlreichen Spitälern und Kliniken in den Kantonen Waadt und Bern umgeben, in denen sich die Kantonsbürgerinnen und -bürger, insbesondere aus dem deutschsprachigen Teil und dem Süden des Kantons, behandeln lassen können.

Angesichts der obigen Ausführungen ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Abtreibungsrate kein guter Indikator für die Beurteilung der Verfügbarkeit und Qualität dieser Leistung im Kanton ist.

7. Ein Schwangerschaftsabbruch kostet in der Regel zwischen 1000 und 2500 Franken. Sind dem Kanton Fälle bekannt, in denen ein Schwangerschaftsabbruch aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt wurde? Auf der Website des Staates wird darauf hingewiesen, dass in besonderen Situationen finanzielle Unterstützung möglich ist. Wie oft wurde diese Unterstützung in den letzten Jahren beantragt? Wie vielen Anträgen wurde stattgegeben? Wie viel betrug diese Hilfe im Durchschnitt?

Dem Kanton sind keine Fälle bekannt, in denen ein Schwangerschaftsabbruch aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt wurde. In sehr speziellen Fällen kann der Verein Fri-Santé auf Antrag der FFSG die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs übernehmen. Diese Unterstützung wird von Fall zu Fall gewährt, wenn keine andere Lösung in Frage kommt. In den letzten Jahren wurden pro Jahr rund zehn Anträge für Beträge zwischen durchschnittlich 200 und 1800 Franken eingereicht.